

DKMS Group gGmbH, Kressbach 1, 72072 Tübingen

## Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Beck GmbH  
Obere Mühle 11  
74906 Bad Rappenau

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - / - in Buchstaben - / Tag der Zuwendung:  
XXX 500,00 € / -fünf-null-null-komma-null-null- Euro / 19. Dezember 2022 XXX

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

- Ja  
 Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und folgender gemeinnütziger Zwecke, Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Tübingen StNr. 86168/15007, vom 21.03.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und folgender gemeinnütziger Zwecke, Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe verwendet wird.

Tübingen, 6. Dezember 2023



**Dr. Elke Neujahr**

Vorsitzende der Geschäftsführung  
DKMS Group gGmbH

Diese Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt und ist auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig (Verfügung des Finanzamtes Tübingen vom 15.10.2001, Az: 86168/15007).

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

